

## Ansprüche des Eigentümers auf Nutzungsherausgabe und Schadensersatz im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB)

	<b>Herausgabe von Nutzungen</b>	<b>Schadensersatzpflicht</b>
<b>Gutgläubiger und unverklagter Besitzer</b>	Grundsätzlich nicht (§ 993 I HS 2 BGB).  Nur Herausgabe von Übermaßfrüchten nach Bereicherungsrecht (§ 993 I HS 1).	Grundsätzlich nicht (§ 993 I HS 2 BGB).
<b>Bösgläubiger oder verklagter Besitzer</b>	Ja (§§ 987 I, 990 I BGB).  Außerdem Schadensersatz für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen (§§ 987 II, 990 I).	Schadensersatzpflicht des Besitzers, "wenn infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann" (§§ 989, 990 BGB).